

TÄTIGKEITSBERICHT

DER KANTONALEN DENKMAL-
UND HEIMATSCHUTZKOMMISSION 2012



KANTON BASEL-LANDSCHAFT

INHALT

ALT UND NEU S. 2

DHK – VERHINDERER ODER ERMÖGLICHER? S. 4

WIE SCHÜTZT UND SCHÄTZT DER KANTON SEINE KULTURGÜTER? S. 10

BEGUTACHTUNGEN UND INTERVENTIONEN S. 14

FINANZIELLES S. 22

WEITERE TÄTIGKEITEN S. 26

MITGLIEDER S. 26

«Auch ein einfaches altes Wohnhaus stellt einen grossen Wert dar: einen emotionalen, meistens durchaus auch einen ästhetischen und nicht zuletzt einen monetären, zumal zahlreiche Details handwerklich so raffiniert sind, dass sie heute kaum nachzubauen und zu bezahlen wären. Gleiches gilt für jede normale städtische Strasse mit ihren Bürgersteigen, Randsteinen, solide gepflasterten Fahrbahnen und Kanaldeckeln. Das historische Zentrum ist eine Ansammlung von Schätzen, die unersetzbar sind, zumal allenfalls ihre Form reproduziert werden kann, aber nie ihre Geschichtlichkeit. Es ist als Ganzes ein Kulturgut.»¹ (Vittorio Magnago Lampugnani, Prof. für Geschichte des Städtebaus an der ETH Zürich und Architekt in Mailand)

Der kulturelle Wert des historischen Baubestands ist an sich im Kanton Basel-Landschaft anerkannt und gesetzlich durch das Denkmal- und Heimatschutzgesetz (DHG) garantiert.² Wie steht es aber mit der Energiebilanz bei historischen Bauten aus früheren Jahrhunderten, die lange vor der Zeit erbaut worden waren, in der die energetische Effizienz zum Überlebens- und Thema der Menschheit geworden ist? Welchen Stellenwert hat der Schutz der historischen Substanz oder der ästhetischen Wirkung eines Gebäudes oder Ortsbildes gegenüber der weitgehend anerkannten Forderung, möglichst viel Energie aus erneuerbaren Quellen, das heisst unter anderem aus der energetischen Nutzung von Hausdächern und der entsprechend umfassenden Isolation der Gebäude zu gewinnen?

An einer Veranstaltung der Kantonalen Denkmalpflege (KD) im November 2012, an der auch mehrere Mitglieder der Denkmal- und Heimatschutzkommission (DHK) teilnahmen, wies die Architektin Nicole Müller darauf hin, dass Kernzonen in vieler Beziehung bereits vor einer Sanierung der Liegenschaften eine energetisch günstige Bilanz aufweisen: Historische Kernzonen seien mit ihrer konzentrierten Bauweise, die mit verhältnismässig wenigen Aussenmauern auskommt und oft solides und doch atmungsaktives Mauerwerk umfasst, von jeher energetisch wenig problematisch. Neben der relativ guten Energiebilanz der Gebäude selbst hilft der in unserem Kanton meist gute Anschluss der Ortschaften ans öffentliche Verkehrsnetz, die Ökobilanz insgesamt in einem Rahmen zu halten, der bei Siedlungen «im Grünen» aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts meist als ideal gelten würde.³

Lampugnani formulierte dieselbe Aussage folgendermassen: «Verkehrstechnisch gründet sie [die von L. gelobte Qualität der Stadt resp. der historischen dichten Bebauung, H. S.] auf dem Vorrang des Fussgängers, der heute zu Recht als zentraler Träger des urbanen Lebens anerkannt wird. Ökologisch bietet sie mit ihrer überlegten Beziehung zur Sonne und zu den Winden, mit ihrer Nutzung natürlicher Heiz- und Kühlverfahren und vor allem mit ihrer ressourcenschonenden Dichte und Dauerhaftigkeit weiterhin nachahmenswerte Nachhaltigkeitsstrategien.»⁴



Mit dem am 3. März 2013 angenommenen Raumplanungsgesetz des Bundes wird es den Kantonen überlassen sein, ob sie die Bewilligungspflicht für Solaranlagen in den Kern- und Schutzzonen beibehalten wollen. Mit dem Bundesgesetz über die Raumplanung wird auch die Landratsvorlage «Solaranlagen in Kernzonen im Kanton Basel-Landschaft», zu der sich die DHK 2011 hatte vernehmen lassen⁵ und die mit dem Referendum gegen das Eidgenössische Raumplanungsgesetz bis zur endgültigen Regelung auf Bundesebene aufs Eis gelegt wurde, wieder aktuell werden. Die Landratsvorlage ist geprägt von einer einseitigen Fixierung auf die Produktion von Energie und vernachlässigt eine umfassendere Betrachtung der Faktoren, welche die Energiebilanz der betroffenen Gebäude ausmachen. Gerade was die Nachhaltigkeit der Bausubstanz betrifft, schneiden Kern- und Schutzzonenbauten als Ganzes meist bedeutend besser ab als neuere, frei stehende Gebäude. Eine energetische Nachrüstung führt damit zu einer geringen Einsparung an fossiler Energie und damit zu einer ungünstigen Bilanz von eingesetzter und eingesparter Energie. Ohne Bewilligungspflicht wird es nicht möglich sein, die Beeinträchtigung des Ortsbildes oder der Gebäudesubstanz festzustellen, das heisst die vom Gesetz untersagte «Beeinträchtigung» respektive die geforderte «Anpassung» zu erfassen und Mindeststandards durchzusetzen. In Anbetracht dessen, dass bereits heute im Baselbiet Solaranlagen auf Gebäuden in der Bauzone ausserhalb von Schutz- und Kernzonen, das heisst auf ungefähr 93 Prozent der gesam-

Abb. 1 Denkmalverträgliche Aussendämmung (Ehemalige Mühle Sissach)

ten infrage kommenden Siedlungsfläche, bewilligungsfrei erstellt werden können, bedeutet es eine sehr geringe Einschränkung, wenn in den historischen Ortskernen mit einer Bewilligungspflicht weiterhin sichergestellt wird, dass zum Ortsbild Sorge getragen wird. Dies umso mehr, als die technische Entwicklung so schnell vor sich geht, dass in Kürze neue, anpassungsfähigere Materialien wie z. B. Solarfolien oder Dämmputz auf Aerogel-Basis zur Verfügung stehen werden, die ortsbildverträglich installiert oder angewendet werden können.

Unter dem Deckmantel des Umweltschutzes drohen Denkmalschutz und Raumplanung ausgehebelt zu werden, indem den zuständigen Behörden, das heisst der KD und der DHK, die Einsprachemöglichkeit entzogen wird, ohne dass damit energetisch viel gewonnen wird. Bewusst oder unbewusst wird oft versucht, zwischen den Bemühungen um die Erhaltung des gebauten Kulturgutes und dem Engagement zur Verhinderung eines ökologischen Kollapses einen Gegensatz zu konstruieren. Mit Bewilligungspflicht und Einsprachemöglichkeit wird nicht beabsichtigt, die Bemühungen um eine ökologisch effizientere Nutzung der Produktion von Energie zu verhindern, aber das Aufzeigen von ortsbild- und denkmalverträglichen Lösungen soll Ökologie und Schutz des Kulturgutes im Gleichgewicht halten. Auch die 2000-Watt-Gesellschaft wird, will sie nicht in die Barbarei abgleiten, Respekt vor ihrer Geschichte und Geschichtlichkeit und damit vor ihrem kulturellen Erbe haben müssen.⁶

DHK – VERHINDERER ODER ERMÖGLICHER?

Vittorio Magnago Lampugnani, der Autor der eingangs angeführten Zitate, der für die Gesamtplanung des Novartis-Campus im St. Johann in Basel verantwortliche Architekt, kann trotz seines Lobes für historische Architektur und Planung sicher nicht als Verhinderer modernen Bauens oder des wirtschaftlichen Erfolgs gelten. Wie steht es aber mit der verwaltungsunabhängigen DHK? Sie hat laut Gesetz die Aufgabe, in Angelegenheiten des Denkmalschutzes die Fachstelle der KD zu unterstützen und die Behörden von Kanton und Gemeinden in Fragen des Denkmalschutzes zu beraten.⁷ Dies bedeutet, dass sie sich regelmässig bei Planungen in Kernzonen, im Sichtbereich geschützter Baudenkmäler und in historisch gewachsenen Ortsbildern einmischt, gelegentlich zum Ärger von Investoren, Planern oder Behörden. Immer wieder wird der DHK vorgeworfen, es gehe ihr nicht so sehr um einen geordneten administrativen Ablauf als um die Durchsetzung nostalgischer Weltbilder, wenn nicht gar um Verzögerung, ja Behinderung zeitgenössischen Bauens und Wirtschaftens. An drei Beispielen aus der Bewilligungs- resp. Einsprachepraxis der DHK im Berichtsjahr soll diesem latenten Vorwurf nachgegangen werden.



ZIEGELHOFAREAL IN LIESTAL

Am 23. September 2012 stimmten die Liestaler Stimmberechtigten in einer kommunalen Abstimmung dem Quartierplan Ziegelhof zu. Dem Urnengang war ein engagierter Abstimmungskampf vorausgegangen: eine der seltenen Gelegenheiten, bei denen sich ein Planungsvorhaben dem direktdemokratischen Verdikt der betroffenen Bevölkerung stellen musste. Auf dem Areal der Brauerei Ziegelhof, die ihren Betrieb 2006 aufgegeben hat, soll eine Überbauung mit Einkaufszentrum, Fachgeschäften, Dienstleistern, Gastronomiebetrieben und Wohnungen entstehen. Der Einwohnerrat hatte der Quartierplanung bereits im April zugestimmt, aber die Vorlage war gleichzeitig dem Behördenreferendum unterstellt worden, was zur Abstimmung führte.

Mit dem QP Ziegelhof hatte sich die Kommission schon früher befasst, da das Areal in unmittelbarer Nähe zu Liestals historischem Stadtkern von nationaler Bedeutung liegt.⁸ Industriebrachen bieten immer Chancen für die Siedlungsentwicklung. In der Theorie sind sie ein mögliches Experimentierfeld für Wohn- und Bauformen und für Mischnutzungen. In der Realität ist es aber oft so, dass Investoren nicht von der Attraktivität des Experimentierfeldes geleitet werden, sondern von ihren eigenen vorgegebenen Standards, mit denen sie an das Baufeld herantreten. Im konkreten Fall war es ein Grossdetailist, der sich entschloss, in der Kernzone eine Filiale zu eröffnen statt «auf der grünen Wiese», was als Chance für die kommunale Entwicklung wahrgenommen wurde.

Abb. 2 QP Ziegelhof Niveau Zwischengeschoss 1:500

In der Kernzone ging der Detaillist von denselben Voraussetzungen aus wie im bisher unbebauten Umfeld: Verkaufsfläche auf einem Geschoss, Leitung der Kundenströme und andere für ihn massgebende Parameter müssten sich den Normen fügen, die als optimaler Standard unabhängig vom Standort errechnet wurden. Das, was die Situation ausmachte, das Einfügen in die örtlichen Gegebenheiten, das Respektieren der gewachsenen Umgebung, wurde zwar nicht vollständig aus der Diskussion und der Planung ausgeklammert, aber es wurde den ökonomischen Sachzwängen untergeordnet und allenfalls als mögliches PR-Konzept für den gegebenen Standort im Auge behalten.

Konkret hiess das im Fall QP Ziegelhof: Das Brauerei- und Wohnareal wurde nicht so sehr umgenutzt als neu überbaut. Allerdings wurde eine Studie über die schützenswerten Bauteile in Auftrag gegeben, und ihre Erkenntnisse flossen in die Neubaupläne ein. Soweit es die Rahmenbedingungen zulassen, war man um eine verantwortungsvolle Architektur bemüht. Für die DHK, die den QP beurteilen musste, ging es um die städtebauliche Situation, das heisst darum, dass das Areal ans Stedtli, ein Ortsbild von nationaler Bedeutung, angrenzt. Priorität für die DHK hatte deshalb, dass einerseits die alte Stadtmauer als Begrenzung des alten Städtchens weiterhin ablesbar sein sollte und andererseits der geschlossene Eindruck des Zeughausplatzes nicht durch die Öffnung zum Supermarkt hin zerstört würde. Bei der Neuplanung hätte laut DHK sogar die Möglichkeit bestanden, durch den Abriss des Gebäudes aus der vorletzten Jahrhundertwende die Linie der alten Stadtmauer deutlicher hervortreten zu lassen, als dies heute der Fall ist. Es ging der DHK also nicht darum, die Neuplanung zu verhindern, sondern sie durch Auflagen so zu verbessern, dass Neu und Alt im Dialog optimal in Erscheinung treten.

Die DHK kann und will sich den ökonomischen Zwängen nicht widersetzen. Sie versuchte in diesem Fall mit ihren Auflagen das Projekt zu ermöglichen, indem sie eine Anpassung an die historischen Gegebenheiten verlangte. Dies kam in erster Linie in der Auseinandersetzung um die Verbindungsbrücke über der Meyer-Wiggli-Strasse zwischen dem Neubau und dem Stedtli zum Ausdruck: Diese bestand schon im Brauereiareal als Werkbrücke. Eine architektonische Neuformulierung dieser bestehenden Verbindung war unbestritten, nur sollte nicht diese Verbindung zum prägenden Element der Architektur werden, sondern die weiterhin klare Ablesung der Altstadtbegrenzung. Das definitive Projekt fand schliesslich einen von der DHK akzeptierten Kompromiss zwischen bedürfnisgerechter Verbindung und Selbstständigkeit des neuen Baukörpers gegenüber dem Stedtli.

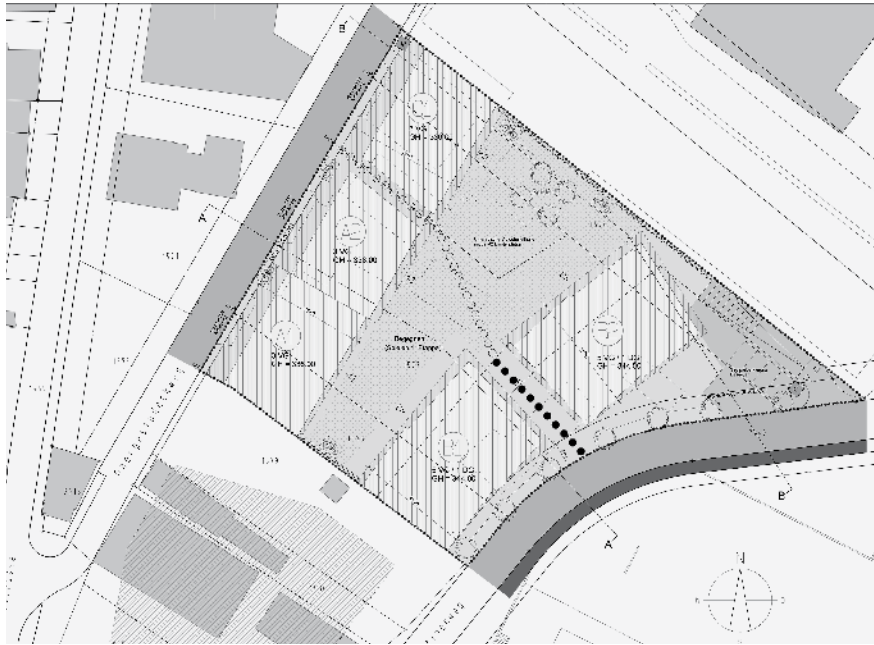
In der Volksabstimmung standen sich dann allerdings zwei andere, grundsätzlichere Gegensätze gegenüber: Der Überbauung sollten neben der Industriebrache die alten, wenn auch nicht geschützten, so doch im Stadtbild verankerten Wohnbauten an der Lindenstrasse, in einem vertrauten, romantisch-verwinkelten Quartier, geopfert werden. Dagegen regte sich starker Widerstand, der bereits in mehreren, schliesslich abgewiesenen

Einsprachen Ausdruck fand. Es regte sich also grundsätzlicher Widerstand dagegen, dass ein vertrautes Stück altes Liestal einer geglätteten Konsumarchitektur in an dieser Stelle ungewohnten Dimensionen weichen sollte. Zusammengefasst standen sich in der Argumentation zur Abstimmung die beiden Konzepte Erhaltung der vertrauten Strukturen auf der einen und Behauptung ökonomischer Sachzwänge auf der andern Seite gegenüber. Die DHK als Verhinderer oder Ermöglicher? Sie hielt sich aus der politischen Auseinandersetzung heraus. Die Tatsache, dass das Projekt, über welches abgestimmt wurde, in Wirklichkeit das Resultat einer langen, nicht immer einfachen Aushandlung zwischen Architekten und DHK war, dass es also einen Kompromiss zwischen den beiden polarisierenden Forderungen darstellte, führte aber möglicherweise dazu, dass das Projekt in der von der KD und DHK akzeptierten Form in der Volksabstimmung im Verhältnis von 2:1 angenommen wurde.

FLORHOFAREAL IN LIESTAL

Die vollständige Neuüberbauung eines Areals im Siedlungsraum und damit verbunden die Ausarbeitung eines neuen Quartierplans bedeuten für viele Menschen per se einen Verlust: einen Verlust an Vertrautem, vielleicht an Freifläche oder Freiraum, vielleicht auch einfach an noch unausgeschöpften Möglichkeiten. Sie bedeutet aber auch eine Chance für vorbildliches Bauen in einem bestehenden architektonischen Umfeld. Und dies steht für die DHK bei der Beurteilung eines Quartierplans im Sichtbereich eines geschützten Gebäudes oder einer Kern- oder Schutzzone im Vordergrund.

Der Florhof⁹ liegt innerhalb des Betrachtungsperimeters des Architekturwettbewerbs Manor an der Büchelistrasse. Beim QP Manor, der ans Stedtli und sein Ortsbild von nationaler Bedeutung angrenzt, war von KD und DHK eine neue Architektur begrüsst worden, da sie eine deutliche Aufwertung des Quartiers zwischen Büchelistrasse und Kantinenweg brachte. Zusammen mit dem Wettbewerb für das Manor-Gebäude waren auch Richtlinien für die Überbauung des dem Manor benachbarten Florhofareals festgelegt worden. Gegen das Projekt des Investors, der diese Überbauung zu realisieren gewillt war, erhob die DHK Einsprache. Das Projekt überschritt die dem Wettbewerb zugrunde gelegten Ausnutzungsziffern, was bereits die Arealbaukommission moniert hatte. Aber nicht dagegen erhob die DHK Einspruch: Mit einigem Verständnis für die Forderung nach verdichtetem Bauen im Stadtbereich akzeptierte sie die höhere Ausnutzung, versuchte aber, eine Verteilung der Kuben anzuregen, die das Ortsbild des nahen Stedtli weniger konkurrenziert und die Hierarchie zwischen Kaserne, Manor-Gebäude und Wohnbauten beibehalten hätte. Es ging also weder darum, eine möglicherweise sinnvolle Verdichtung noch eine Optimierung des investierten Kapitals zu verhindern, sondern eine verantwortungsvolle gestalterische Lösung innerhalb dieser ökonomischen und raumplanerischen Voraussetzungen zu finden. Gerade unter dem Druck, der auf das Bau-



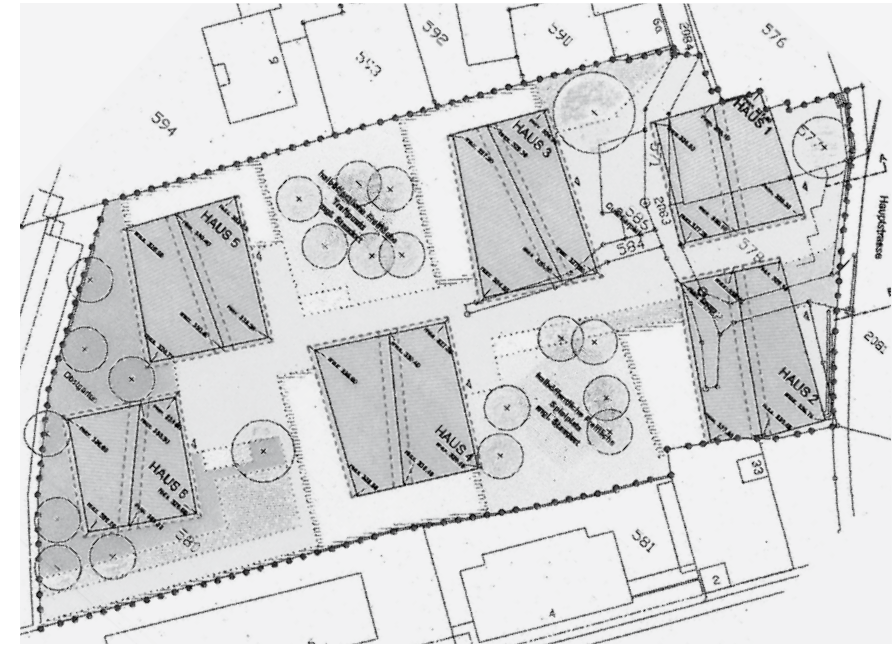
land ausgeübt wird, stehen Architekten und Planer in der Verantwortung, nicht nur irgendwelche, sondern qualitätsvolle Lösungen zu erarbeiten, insbesondere dort, wo sensible Orts- oder Landschaftsbilder berührt werden. Diese Verantwortung nahm die DHK mit ihrer Einsprache gegen das eingereichte Florhofprojekt wahr: Die Einsprache sollte helfen, Auflagen und Änderungen beim Projekt einzubringen, die es ohne Nutzungseinschränkung kompatibler mit der städtebaulich exponierten Lage gemacht hätten.

Es ist bedauerlich, dass der Einsprache nicht Folge geleistet wurde und damit die Chance für eine anspruchsvolle Architektur an dieser exponierten Lage vertan wurde.

QP HÜBELI IN AESCH

Der Quartierplan Hübeli ist aus einem Studienverfahren hervorgegangen. Das Geviert zwischen Hofgasse und Römergässli in Aesch soll mit sechs Mehrfamilienhäusern überbaut werden. Das Areal, bestehend aus verschachtelten Wohnhäusern entlang der Hauptstrasse und Gärten gegen die Hofgasse, eignet sich vorzüglich für eine Überbauung im Sinn des verdichteten Bauens, auch wenn damit eine nicht zu übersehende «Gentrification» und damit Vereinheitlichung der bisher vielfältigen und sozial durchmischten Dorfrandbebauung verbunden ist. Zwei der neuen Wohnblöcke kommen an die Hauptstrasse zu stehen, in unmittelbare Nachbarschaft des kantonal geschützten Gasthofs Sonne und in Sichtdistanz zum ebenfalls geschützten Schloss Aesch. Die Überbauung

Abb. 3 QP Florhof



des Areals wurde aus Sicht der DHK grundsätzlich nicht als problematisch betrachtet. Was zu Kritik Anlass bot, war, dass sich die Architektursprache der rückwärtigen Siedlung in die Kernzone vorschiebt, wo sie einen Fremdkörper darstellt. Die DHK hielt fest, dass vier- bis fünfgeschossige Fassaden an der Hauptstrasse in diesem von zwei- und dreigeschossigen Gebäuden geprägten Ortskern nicht ortsbildverträglich seien. Die Fassadenhöhen gegen die Hauptstrasse seien um ein Stockwerk zu reduzieren.¹⁰ Das Anliegen der DHK im Interesse des Ortsbildschutzes liesse sich auch hier ohne Nutzungseinschränkung verwirklichen. Die Planung ist noch nicht abgeschlossen, aber im direkten Kontakt mit der Gemeinde scheint eine für alle Seiten befriedigende Lösung gefunden worden zu sein.

In allen drei Fällen aus dem Berichtsjahr ging und geht es der DHK nicht darum, Verdichtung oder gar wirtschaftliche Optimierung zu behindern, und schon gar nicht darum, Veränderungen, wo sie nicht zur Zerstörung von Kulturgut führen, mit Abwehr zu begegnen. Vielmehr geht es darum, Veränderungen in der gebauten Umwelt nicht nur hinzunehmen, sondern im Interesse eines verantwortungsvollen Umgangs mit der knappen Ressource Boden qualitativ zu gestalten. Dies liegt nicht nur im Interesse der Bauherrschaft, sondern auch der Menschen, die in dieser geplanten und gebauten Umwelt leben. Es geht darum, eine neue Quartierplanung oder ein neues Bauvorhaben als Chance für die architektonische Gestaltung zu nutzen. An den meisten Orten im Kanton kann gebaut wer-

Abb. 4 QP Hübeli

den, ohne dass KD oder DHK den Anspruch erheben, dass ihre Meinung dazu gehört wird. Aber an historisch neuralgischen Orten, dort wo Kulturgüter, das heisst Baudenkmäler und Ortsbilder von historischer Bedeutung, in Mitleidenschaft gezogen werden, setzt sie sich für qualitativ hochstehende Architektur ein. Allerdings nicht immer mit Erfolg. Architektonische Qualität und Nachhaltigkeit stehen in keinem Gegensatz zu wirtschaftlichem Erfolg – im Gegenteil: Wo die Sorgfalt auf dem einen Gebiet dem kurzfristigen Denken weichen muss, weicht sie oft auch auf dem andern.

WIE SCHÜTZT UND SCHÄTZT DER KANTON SEINE KULTURGÜTER?

Bisher war die Rede vom Umgang der DHK mit Neuplanungen, wo sie zum Schutz eines Ortsbildes vom gesetzlichen Auftrag her dazu verpflichtet war.¹¹ Ihre Kernaufgabe ist aber gemäss dem Zweckartikel des DHG der Schutz der bestehenden Kulturdenkmäler und Ortsbilder. Unter «Aufgaben in Denkmal und Heimatschutz» heisst es im DHG, dass «Kanton und Einwohnergemeinden [...] zusammen mit Eigentümern und Eigentümerinnen sowie Benutzern und Benutzerinnen für Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmäler als Bestandteil des kulturellen Erbes» sorgen.¹² Zur Sorge gehört zweifellos die Information über den Bestand an schützenswerten oder geschützten Kulturdenkmälern, damit sich die angesprochenen Organe, aber ebenso sehr die Bürgerinnen und Bürger, Einwohnerinnen und Einwohner von Gemeinden und Kanton sich ein Bild davon machen können, wofür sich ihre Behörden einsetzen sollen. Das Wissen um die Kostbarkeiten ist wohl eine Voraussetzung für den sorgfältigen Umgang damit.

Zur Information über die gebauten Kulturgüter im Kanton stehen drei Inventare zur Verfügung:

- das nach Gemeinden gegliederte Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft
- das nach Kantonen gegliederte Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) des Bundesamts für Kultur
- und das nach Gemeinden gegliederte Bauinventar Kanton Basel-Landschaft (BIB).

Welchen Inhalt haben die drei Inventare, wie unterscheiden sie sich, und wie zugänglich sind sie für die interessierten Bürgerinnen und Bürger? Und schliesslich: Weshalb werden sie in diesem Tätigkeitsbericht erwähnt?

Die meisten kantonal geschützten und schützenswerten Baudenkmäler des Kantons sind in den Händen privater Besitzer. Daneben gehört noch eine stattliche Anzahl der reformierten, der katholischen und der christkatholischen Kirche und eine weitere Anzahl den Gemeinden. Alle diese Baudenkmäler machen einen grossen Teil des kulturellen Erbes unseres Kantons aus. Viele Bewohnerinnen und Bewohner sind sich dessen bewusst, und



für sie bilden sie auch einen Aspekt dessen, was für sie die engere Heimat bedeutet. Aber wie sehen dies der Kanton respektive die politisch verantwortlichen Vertretungen der Bürgerinnen und Bürger und der Einwohnerinnen und Einwohner?

DAS INVENTAR DER KANTONAL GESCHÜTZTEN KULTURDENKMÄLER DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Dieses Inventar führt alle Bauwerke und historischen Stätten sowie Ausstattungsteile, Brunnen, Erinnerungsmale und weitere bedeutungsvolle Einzelobjekte, Park-, Hof- und Grünanlagen auf, die vom Regierungsrat auf Antrag der DHK in dieses Inventar aufgenommen worden sind.¹³ Dies geschieht im Einvernehmen mit den Eigentümern und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden.¹⁴ Das Inventar ist öffentlich zugänglich und unter www.baseland.ch/Kulturdenkmaeler.273743.0 einsehbar. Auf der genannten Webseite finden Fachpersonen und interessierte Laien eine Beschreibung der nach Gemeinden geordneten Kulturdenkmäler und die Begründung ihrer Schutzwürdigkeit. Hier kann man sich also mit einem Mausklick über die rund 700 geschützten Objekte informieren, die von nationalen «Leuchttürmen» wie dem Dom von Arlesheim bis zu einzelnen Heuschürli oder Dorfbrunnen reichen.

Abb. 5 Ehemaliges Kloster Schöntal, Langenbruck (Beispiel aus dem Inventar)

DAS BUNDESINVENTAR DER SCHÜTZENSWERTEN ORTSBILDER DER SCHWEIZ VON NATIONALER BEDEUTUNG (ISOS)

Wie es der Name sagt, ist das ISOS ein bundesweites Inventar, das die Ortsbilder nach einem schweizweiten Massstab beurteilt und das in Buchform publiziert wird. Die einzelnen Bände decken jeweils einen Kanton ab, bei grossen Kantonen sind es mehrere Bände.

Gestützt auf Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451), hat die Publikation des ISOS 1983 mit dem Band «République et canton de Genève» begonnen.¹⁵ Seither wurden viele weitere Bände publiziert. Heute fehlen nur noch die Werke zu den Kantonen GR, SO, VD, ZH – und Basel-Landschaft. Nun ist es nicht so, dass Baselland keine Ortsbilder von nationaler Bedeutung vorzuweisen hätte, im Gegenteil: Es ist eine ganze Reihe, die Aufnahme ins ISOS gefunden haben: Allschwil, Angenstein (Duggingen), Anwil, Arisdorf, Arlesheim, Bennwil, Birsfelden (Kraftwerk), Brüglingen (Münchenstein), Burg im Leimental, Buus, Freidorf (Muttentz), Gelterkinden, Itingen, Kilchberg, Laufen, Lausen, Liestal, Maisprach, Münchenstein, Muttentz, Oltingen, Pratteln, Röserental (Kulturlandschaft), Rothenfluh, Rümlingen, Schöntal (Langenbruck), Sissach, Waldenburg, Wenslingen, Wildenstein (Schlossanlage), Wintersingen, Ziefen, Zwingen.

Das Dossier ist nach Auskunft der KD seit Jahren beisammen, die Freigabe zur Publikation durch die Regierung jederzeit möglich. Weshalb dies nicht geschieht, ist der DHK unbekannt. Sie hat in den letzten Jahren mehrmals im direkten Gespräch mit den jeweils zuständigen Direktionsvorsteherinnen oder Direktionsvorstehern darauf hingewiesen, welche Bedeutung das ISOS für die Wahrnehmung der Baselbieter Baukultur hätte.

Liegt der tiefere Grund für diese Unterlassung etwa darin, dass man sich nicht klar ist, welche rechtlichen Konsequenzen die Publikation des ISOS hätte? Oder darin, dass man Angst vor seiner Verbindlichkeit bei der Bewilligung von Bauvorhaben in den darin enthaltenen Gemeinden hat? Gibt es der Denkmalpflege zu viel Macht, wenn es publiziert wird?

Im ISOS selbst sind die Ziele des Inventars folgendermassen umschrieben: «Ziel des ISOS ist es, die Qualitäten, die zum nationalen Wert der bezeichneten Ortsbilder führen, zu erhalten und zu vermeiden, dass ihnen irreversibler Schaden zugefügt wird. Das ISOS soll deshalb bei Denkmal- und Ortsbildpflege sowie bei raumplanerischen Massnahmen im Umfeld von Ortsbildern von nationaler Bedeutung systematisch als Entscheidungsgrundlage beigezogen werden.»¹⁶ Behördenverbindlich ist das ISOS lediglich für den Bund bei der Wahrnehmung von Bundesaufgaben, der Kanton kann weiterhin autonom entscheiden. Oder, wie es das ISOS selbst umschreibt: Es «verhindert nicht die Ortsentwicklung, sondern fördert eine nachhaltige Planung».¹⁷ Der Förderung einer nachhaltigen Planung möchte auch bei allem Fortschrittswillen sicher niemand wesentlich im Weg stehen. Was auch immer die Gründe für das Aufschieben der Publikation des ISOS Baselland sein

mögen, es ist bedauerlich, dass dieses Inventar nicht zur Orientierung und Information allen an den Ortsbildern des Kantons Interessierten zur Verfügung steht. Es würde dem Kanton sehr gut anstehen, wenn er sich etwas selbstbewusster für seine kulturellen Güter einsetzen und sie nicht verschämt unter dem Deckel halten würde.

Pratteln als Beispiel

Südlich des Jura wird Pratteln weitgehend als Autobahnabschnitt mit entsprechender Raststätte wahrgenommen, im eigenen Kanton als Brennpunkt der Wirtschaftsförderung. Wäre es nicht an den Behörden mitzuwirken, dass dieser Ort durch die Publikation des ISOS wenigstens für Interessierte vermehrt auch als Ortsbild von nationaler Bedeutung wahrgenommen würde? Mit der Publikation des ISOS für Baselland würde sich das verbreitete Bild von Pratteln und der andern wenig bekannten Ortsbilder in der Restschweiz nicht schlagartig ändern, aber es wäre ein willkommenes Bekenntnis zum Kulturgut, für dessen Erhaltung alle die Verantwortung tragen.

BAUINVENTAR KANTON BASEL-LANDSCHAFT (BIB)

In den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts mussten zahlreiche Kulturdenkmäler Neubauten weichen, da die mit dem Bauwesen beschäftigten kantonalen Amtsstellen sowie die Planer und Gemeinden zum Teil nur über ungenügende sachdienliche Informationen zu den potenziell zu schützenden Baudenkmalern verfügten. Die rasante Entwicklung und die wenig kontrollierte oder kontrollierbare Veränderung der Umwelt führten zu einem grossen Unbehagen, was im Jahr 2000 den Landrat veranlasste, eine Kommission unter Leitung der kantonalen Denkmalpflegerin mit dem Auftrag einzusetzen, ein Inventar der schützenswerten, aber noch nicht geschützten Kulturdenkmäler zu erstellen. Dieses Bauinventar Kanton Basel-Landschaft (BIB) sollte sämtliche Bauten im ganzen Siedlungsgebiet, die vor 1970 entstanden sind, berücksichtigen, das heisst dokumentieren und nach einem festgelegten architekturhistorischen Kriterienkatalog bewerten. 2008 wurde es fertiggestellt.¹⁸ Damit war in rund acht Jahren das Siedlungsgebiet unseres Kantons aufgenommen und aufgezeichnet worden.

Sämtliche im BIB dokumentierten Objekte werden einer von zwei Schutzkategorien zugeordnet: Ein «kantonal zu schützender» Bau erfüllt die kantonalen Anforderungen und kann gemäss dem Kantonalen Denkmal- und Heimatschutzgesetz in das kantonale Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen werden. Eine allfällige Unterschutzstellung erfolgt mit dem Einverständnis des Eigentümers durch den Regierungsrat. Ein «kommunal zu schützender» Bau ist für die Standortgemeinde von kulturhistorischer Bedeutung. Der qualitativ gute Bau soll erhalten und gepflegt werden. Die Bewertung und die Zuordnung der Bauten wurden von einem verwaltungsunabhängigen Fachgremium, das vom Regierungsrat eingesetzt worden war, geprüft.

Das BIB dient in erster Linie den kantonalen und kommunalen Behörden als Hinweisinventar, als Grundlage und Fachinformation für die eigentümergebundene Umsetzung im Nutzungsplanverfahren. Es ergänzt bestehende lokale Gebäudeinventare und Nutzungspläne sowie das ISOS. Als Hinweisinventar ist das nach Gemeinden gegliederte Verzeichnis von grossem Wert für sämtliche am historischen Baubestand des Kantons Interessierte, nicht nur für Behördenvertreter. Als das BIB 2008 vorlag, rechnete die DHK damit, dass es vom Kanton veröffentlicht würde, wenn möglich im Internet. Dies war nicht der Fall, sodass es sich heute eher als ein Geheimkatalog präsentiert, denn als ein Instrument, das für demokratisch abgestützte und diskutierte Entscheide auf Gemeindeebene dient. Dies ist umso verständlicher, als doch beträchtliche öffentliche Gelder in die wertvolle Arbeit geflossen sind, die kaum gerechtfertigt erscheinen, wenn das Resultat nicht auch der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Im Tätigkeitsbericht 2010 schrieb die DHK: «Das BIB kann und soll nicht nur den Gemeinden und Eigentümern als Planungsinstrument dienen, sondern ist auch für Bürgerinnen und Bürger eine hervorragende Orientierung über die historischen Kulturgüter des Kantons. Es wäre unsinnig, diese aufwändige Bewertung der kulturellen Schätze unseres Kantons verschlossen zu halten. Denn Denkmal- und Ortsbildschutz ist nicht nur eine Aufgabe der Behörden, sondern ein Anliegen aller, denen daran liegt, die gewachsene Kultur zu erhalten und in die heutige Welt zu integrieren.»¹⁹ Dies gilt heute immer noch, und es ist ein Jammer, dass mit den bestehenden Instrumenten nicht mehr getan wird, um dem Bewusstsein Raum zu schaffen, welche Kulturgüter der Kanton besitzt.

BEGUTACHTUNGEN UND INTERVENTIONEN

Neben eher prinzipiellen Überlegungen befasst sich die DHK auch mit kontroversen oder sonst grundsätzlichen Fragen bei konkreten Renovationsvorhaben, Umbauten oder auch Beurteilungen durch die KD.²⁰ An fünf Beispielen aus dem Berichtsjahr sollen einige der aufgeworfenen Fragestellungen, die der DHK zur Entscheidung vorgelegt wurden, diskutiert werden. Alle fünf Bauvorhaben sind noch nicht ausgeführt. Hier wird also versucht, Einblick in die vielfältigen Aufgaben zu geben, zu denen die DHK von ihrem gesetzlichen Auftrag her zur Stellungnahme verpflichtet ist.

HAUS SCHMIDT IN BINNINGEN: EIN BEISPIEL DES NEUEN BAUENS IM BASELBIET

An einer steil nach Süden abfallenden 40 Aren grosse Parzelle liegt das schmale, zweigeschossige Holzhaus Hölzlistrasse 15 aus dem Jahr 1929. Im BIB wird das Haus folgendermassen gewürdigt:



«Der Bauherr war nicht nur Hans Schmidts (des Architekten) jüngerer Bruder Georg, Kunstkritiker und nachmaliger Direktor des Basler Kunstmuseums, sondern auch ein engagierter Mitstreiter für das Neue Bauen. In exponierter Lage an der Hangkante nutzt das Pultdachhaus Sonne und Aussicht. Die Holzverschalte Riegel- und Zangenkonstruktion war Ausdruck des standardisierten Bauens, der Typisierung und Normierung für die Minimalwohnung. Schmidt beschränkte die konstruktiven und gestalterischen Mittel auf ein Minimum und erreichte eine rationale Durchorganisation der knapp bemessenen Innenräume. Röhrenheizkörper und die Bezeichnung «Schlafkojen» verweisen auf eine von der Schiffsmetapher geprägte Haltung. Hans Schmidt baute das Holzhaus als etwas Gefertigtes und nahm die Systembauweise des Stahlbaus von 1960 [...] vorweg.»²¹

Der schmale, ursprünglich eher kahl und nüchtern wirkende Kasten auf dünnen Pfeilern wurde durch Hans Schmidt selbst mit Holzlauben auf der Südseite, einer Dacherweiterung auf der Südwestseite und einem eingeschossigen Atelierbau auf der Nordseite ergänzt. Um 1980 wurden die ursprünglichen Schiebefenster mit Einfachverglasung auf der Südseite und die Lamellenstoren erneuert. Ursprünglich war das Äussere grau, heute ist es weiss gestrichen.

Bei ihrer Besichtigung und Beurteilung ging die DHK davon aus, dass die Besitzer wünschten, das Haus unter kantonalen Schutz zu stellen und es gleichzeitig so renovieren zu

Abb. 6 Haus Schmidt, Ansicht von Nordwest

lassen, dass es heutigen Komfortstandards entspricht. Auf der grossen Parzelle sollte ein weiterer Bau entstehen. Für die DHK ging es somit um folgende Fragen:

Soll die Unterschutzstellung des Hauses, das im BIB als kantonal schutzwürdig ausgewiesen wird, beim Regierungsrat beantragt werden? Wie verträgt sich die geplante Neubebauung der Parzelle mit dem Umgebungsschutz? Falls es als kantonal schutzwürdig beurteilt wird, müssen Arbeiten, die dazu beitragen, das Haus als Baudenkmal zu erhalten, bewilligt und dann auch subventioniert werden. Welche Auflagen müssen für eine Renovation respektive einen Umbau eingehalten werden, damit die Schutzwürdigkeit erhalten, eventuell sogar erhöht wird?

Die Schutzwürdigkeit wurde bejaht und der Antrag beim Regierungsrat, das Haus ins Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen, beschlossen.²² Auch die weitere Überbauung der Parzelle wurde befürwortet. Auf dem grossen Grundstück in der Vorortsgemeinde soll verdichtetes Bauen möglich gemacht werden, im finanziellen Interesse der Besitzer und im Interesse an einem sorgsamem Umgang mit dem verfügbaren Boden. Das Projekt muss aber weiter von der KD begleitet werden.

Eine Grundsatzdiskussion entspann sich um die Frage, wie integral der Schutz dieses Beispiels der Moderne aus der Zwischenkriegszeit ausfallen sollte. Hans Schmidt war ein prominenter Vertreter des Neuen Bauens nach dem Ersten Weltkrieg, nicht nur in der Schweiz, auch im Ausland. Ziel des Neuen Bauens war es, durch Rationalisierung und Typisierung und durch sachlich-schlichte Innenausstattungen eine neue und rationelle Form des Bauens zu entwickeln, bei der Sonne, Luft und Licht eine zentrale Bedeutung zukamen. Neue Bautechniken brachten neue konstruktive und gestalterische Anforderungen mit sich. Ein Gebäude wie das besprochene war nicht «für die Ewigkeit» geplant. Es wurde mit Baumaterialien experimentiert, deren Haltbarkeit weniger im Zentrum der Überlegungen stand als deren industrielle Fertigung. So bestanden hier die Innenverkleidungen aus Platten, die aus Zuckerrohr hergestellt worden waren. Wenn nun das Gebäude an sich als Zeitzeugnis erhalten bleiben soll, wie steht es mit der alten Substanz, z. B. der Innenverkleidung, die sich nicht leicht mit den heutigen energetischen Anforderungen oder auch den räumlichen Bedürfnissen vereinbaren lässt, aber bei all ihrer inhärenten Kurzlebigkeit einen wesentlichen Teil der damaligen Architektur darstellt? Das heisst: Wie kann der vergängliche Aspekt einer Architektur für die Nachwelt erhalten und gezeigt werden? Es bestand also der alte Gegensatz zwischen dem Bekenntnis zur möglichst integralen Erhaltung der Substanz oder, etwas überspitzt ausgedrückt: zur Musealisierung und dem Bedürfnis, den Anforderungen der Zeit entgegenzukommen, das heisst der energetischen Sanierung und Dämmung, der Entfernung von Wänden und Schaffung von grosszügigeren Räumen und der mindestens teilweisen Entfernung der etwas «verwohnten» Innenverkleidung. Gleichzeitig sollten aber die später eingesetzten Kunststoffenster durch rekonstruierte Holzfenster ersetzt werden.



Mit dem Schutz von Gebäuden des Neuen Bauens muss die Denkmalpflege zum Teil neue Wege gehen. Vergängliche Baumaterialien, mit denen experimentiert wurde und die nicht mehr verwendet oder lieferbar sind, Werkstoffe, die sich nicht bewährt haben, Bauten, die als Energieschleudern wirken, können nicht auf dieselbe Weise in ihrer integralen Substanz erhalten werden wie Bauten aus dem 18. oder 19. Jahrhundert, bei denen Repräsentation und zeitlose Haltbarkeit wesentliche Aspekte darstellen. Eine Erhaltung ist nur möglich, wenn zeitgemässes Wohnen nicht behindert wird. Die DHK einigte sich schliesslich auf den lapidaren Wortlaut: «Die originalen inneren Oberflächen und die Röhrenheizung sollen so weit wie möglich erhalten bleiben.»²³ Die KD, die die Renovation begleitet, wird zusammen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern im Einzelfall entscheiden, wo bewahrt und restauriert wird und wo innenarchitektonische Feinheiten den zeitgenössischen Bedürfnissen angepasst oder sogar geopfert werden müssen.

BAUERNHAUS IN FRENKENDORF

Das stattliche spätbarocke Bauernhaus aus dem 17. Jahrhundert bildet einen wichtigen Akzent im Dorfbild und nimmt zusammen mit dem in der Nähe gelegenen Dorfbrunnen eine bedeutende städtebauliche Stellung ein. Es wurde 1970 unter kantonalen Schutz gestellt. Das Gebäude besteht aus einem Wohnteil und einer Scheune unter einem durchlaufenden grossen Satteldach. Beim zu beurteilenden Projekt geht es darum, den seit einem

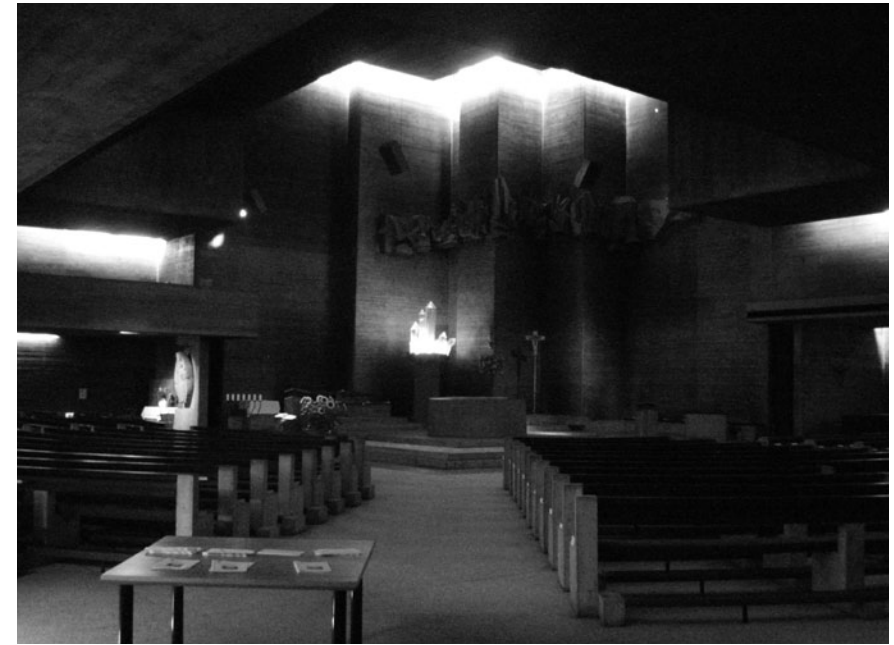
Abb. 7 Bauernhaus Schauenburgerstrasse 1, Frenkendorf

halben Jahrhundert nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Ökonomieteil, vom Architekten als «Brache» bezeichnet,²⁴ als Wohnraum für die ins Alter kommenden Besitzer und bisherigen Bewohner des Wohnteils umzunutzen. Dieser neue Wohnteil soll altersgerecht bewohnbar gemacht werden. In einer zweiten Phase würde der aktuell benutzte Wohnkomplex einer umfassenden Renovation unterzogen.

In der Beurteilung ging es darum, ob die neue Nutzung der Ökonomie gemäss dem vorliegenden Vorprojekt denkmalgerecht – und damit auch subventionierbar – durchgeführt werden kann. Für das vorliegende Projekt spricht, dass das Gebäude für eine landwirtschaftliche Nutzung unter heutigen Bedingungen ungeeignet und dass eine Nutzung durch die langjährigen Besitzer und Bewohner sicher wünschbar ist. Andererseits sollte die Nutzung eines geschützten Baudenkmals dem Gebäude im weitesten Sinn entsprechen und nicht Eingriffe in dessen Substanz verursachen, die die Denkmalwürdigkeit allzu sehr beeinträchtigen. Ob dies hier möglich sei, war in diesem Fall abzuwägen. Dieses Abwägen führte dazu, dass die DHK festhielt, dass behindertengerechtes Wohnen, das heisst weitgehende Erschliessung durch Aufzüge und umfassende Rollstuhlgängigkeit in einer Scheune ohne allzu tief greifende Eingriffe, nicht realisiert werden könne, dass aber auf individuelle Bedürfnisse ausgerichtetes altersgerechtes Wohnen realisierbar erscheint. In der Weiterbearbeitung des Projektes wird sich zeigen, wie weit diese Ansprüche ohne neue Durchbrüche durch die Brandmauer zwischen Wohnteil und Ökonomie befriedigt werden können. Jedenfalls ist erfreulich, dass das heute etwas heruntergekommene Gebäude an seinem prominenten Ort im Dorfbild auf Initiative der Besitzer saniert werden soll.

EINE NEUE ORGEL IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE MUTTENZ

In einem Einfamilienhausgebiet westlich des historischen Ortskerns von MuttENZ befindet sich die 1966 fertiggestellte römisch-katholische Kirche Johannes Maria Vianney des damals jungen Basler Architekten Max Schnetz. 2007 beantragte die katholische Kirchengemeinde MuttENZ die Unterschutzstellung dieses einzigen Kirchenbaus von Schnetz. In der Begründung zuhanden des Regierungsrates wurde die hohe architektonische Qualität der Gesamtanlage durch die KD hervorgehoben.²⁵ Die Kirche soll nun eine neue Orgel erhalten, was hohe Anforderungen an einen Orgelbauer stellt. Aus Sicht der DHK nicht in erster Linie in Bezug auf die Qualität der Orgel als Instrument, sondern vor allem auf dessen architektonische Gestaltung und Integration in den bestehenden Raum. Das in Sichtbeton gebaute Innere der Kirche ist geprägt durch das «kohärente Zusammengehen von Architektur, Raum und bildender Kunst», wie es im Inventar der geschützten Kulturdenkmäler heisst.²⁶ Die bestehende Orgel wurde 1985 eingebaut. Sie genügt in klanglicher Hinsicht den heutigen Ansprüchen nicht mehr und steht an einem ungünstigen Ort an der Rückwand der Kirche. Aus diesem Grund wurde die Planung einer neuen



Orgel im Altarraum an die Hand genommen. Diese wird an die Wand hinter dem Altar zu stehen kommen. Der Kirchenraum steigt in Richtung des Altarbereichs an. An der hohen, mit Pfeilern gegliederten Chorrückwand befindet sich ein mächtiges, horizontales Betonrelief des Künstlers Alfred Wymann. Der Einbau einer neuen Orgel in diesem Chorraum bedeutet ein Weiterbauen an der Architektur der Kirche. Dies muss mit äusserster Sorgfalt geplant werden, damit die bestehende, qualitativ hochstehende Gestaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die DHK liess sich von Mitgliedern der Orgelkommission der Kirchengemeinde über die bisherigen Ergebnisse informieren. Die vorgelegten Entwürfe von angefragten Orgelbauunternehmen, die aufzeigen sollten, wie das von der Kommission vorgegebene Programm im Kirchenraum umzusetzen wäre, konnten in architektonischer Hinsicht nicht befriedigen, da sie in keiner Weise auf den bestehenden Raum Bezug nahmen. Die DHK arbeitete in der Folge Vorschläge und Richtlinien aus, die ihrer Meinung nach zu einer mit der Kirchenarchitektur vereinbaren Lösung führen können. Grundsätzlich geht es darum, dass die sehr unterschiedlichen Bedürfnisse von Musik, Liturgie, Instrumentenbau und Architektur für alle Seiten angemessen berücksichtigt werden müssen. Die DHK, die für die Erhaltung des architektonischen Gesamtbildes des Raumes in der Verantwortung steht, schlägt vor, dass ein Architekt, der mit der Architektur der 1960er-Jahre vertraut ist, für die architektonische Beratung der Orgelbauer beigezogen wird. Die KD würde die Orgel-

Abb. 8 Der Chorraum der katholischen Kirche von MuttENZ

kommission bei der Suche nach einem für die Beratungsaufgabe geeigneten Architekten unterstützen, und die DHK bietet an, einen Architekten oder eine Architektin aus ihren Reihen in die Orgelkommission zu delegieren.²⁷

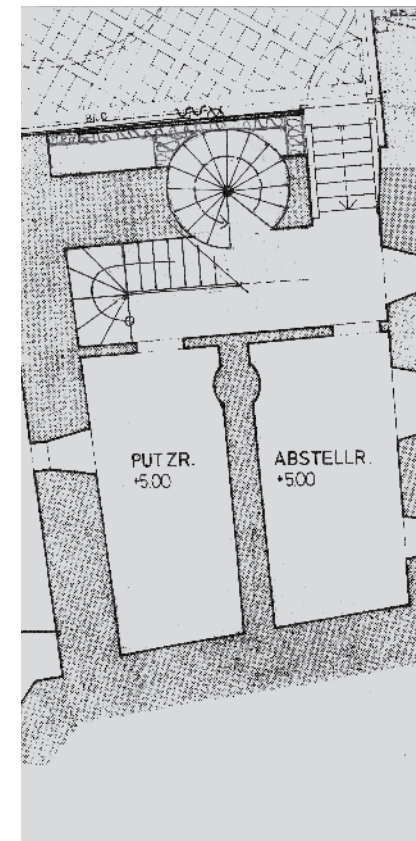
ALTER MANOR LIESTAL: NEUBAU IN DER LIESTALER ALTSTADT

Mit dem Bezug des neuen Manor-Gebäudes an der Büchelstrasse soll der alte Manor zwischen Rathausstrasse und Kanonengasse durch einen Neubau ersetzt werden. Erstmals seit 1995 kommt es damit zu einem Abriss und Neubau eines Gebäudes in der Liestaler Altstadt. Bereits vor einem Jahr wurde zur Gestaltung des Neubaus an der Kanonengasse Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass ein Neubau an diesem Ort in der Kernzone eine grosse Chance für eine bessere Integration ins Ortsbild darstellt, denn die Rückseite des alten Manor mit der Zulieferung kann kaum als Augenweide betrachtet werden. Etwas anders steht es um die bisherige Vorderansicht an der Rathausgasse. Mit ihrer unaufgeregten Gliederung dürfte sie sich in der allgemeinen Wahrnehmung in die Häuserzeile eingefügt haben und – obwohl ein klar erkennbarer Nachkriegsbau – weniger als Fremdkörper empfunden werden als die Rückseite. Aber auch hier bietet ein Neubau die Chance einer generellen Verbesserung des Ortsbildes, verfügt der bestehende Bau doch über absolut ortsunübliche Arkaden, die nun – auch auf Empfehlung von Ortsbildpflege und DHK – verschwinden werden.

OBERES TOR LAUFEN

Ein lokaler Konflikt um das Obertor in Laufen, der über eine Interpellation im Landrat den Weg in die Presse gefunden hat, soll hier kurz dargestellt werden, obwohl die DHK hier keinen Entscheid zu fällen hatte und die Angelegenheit nur als Informationstraktandum entgegennahm. Was als Kleinstadtposse abgetan werden könnte, soll hier kurz aufge- rollt werden, weil sich an diesem Beispiel einige Missverständnisse um die Aufgaben der Denkmalpflege insgesamt darstellen und klären lassen.

Die Stadttore der Baselbieter Landstädte Waldenburg, Liestal und Laufen gehören zu den augenfälligen Baudenkmalern des Kantons. Sie haben auch einen hohen Identifikationswert für die Bewohner dieser Orte und können deshalb Emotionen auslösen, wenn sich «Liestal» in der Person eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin der Denkmalpflege in die vermeintlich alleinige Angelegenheit der Gemeinde einmischt. Im vorliegenden Fall legte die Burgergemeinde Laufen ein Projekt vor, nach welchem das Tor, das bereits zwei Zugänge besitzt, einen im ersten und einen im dritten Obergeschoss, einen dritten Zugang über eine Wendeltreppe von unten, vom Trottoir her, hätte erhalten sollen. Damit wäre ein Raum im Tor direkt von der Strasse aus, statt über das benachbarte Bürger- rathaus, erreichbar gewesen und hätte so, wie die Initianten argumentierten, besser für öffentliche Veranstaltungen im kleinen Rahmen genutzt werden können. Die KD lehnte



das Baugesuch als einen zu massiven Eingriff ab, denn die 600-jährige Geschichte erfordere Schonung und eine respektvolle Nutzung und das Tor sei bereits zugänglich. In der Beantwortung der Interpellation, die der KD eigenwilliges und willkürliches Blockierungs- verhalten vorwarf, machte der Regierungsrat klar, was hier in Erinnerung gerufen werden soll: Die KD handelt bei ihren Gutachten nicht eigenwillig, sondern sie stützt sich auf das DHG und ist als «Fachstelle im Rahmen der kantonalen Verwaltungstätigkeit», nicht als selbst ernannte Einzelperson oder Institution «für die Belange des Denkmal- und Heimatschutzes» zuständig. Sie «stützt sich bei ihren Entscheiden auf die Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, herausgegeben von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD)». Und schliesslich: «Die Mitarbeitenden der kantonalen Fachstelle haben den gesetzlichen Auftrag, für den Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmä- ler zu sorgen.»²⁸ Es ist anzumerken, dass sich der Interpellant von der regierungsrätlichen Antwort befriedigt erklärte.

Abb. 9 Obertor Laufen

Abb. 10 Projekt Obertor Laufen mit Wendeltreppe

BUDGETDEBATTE: DER VERHINDERTE SKANDAL

Im Tätigkeitsbericht 2011 standen finanzielle Fragen an erster Stelle. Das Budget, das der Denkmalpflege für die Subventionierung von denkmalverträglichen Renovationen und Sanierungen zur Verfügung stand, wurde jenseits aller Rede von Opfersymmetrie um 60 Prozent gekürzt. Am Freitag, den 31. August 2012, wurde der Präsident der Denkmal- und Heimatschutzkommission vom Vorsteher des Amtes für Raumplanung telefonisch darüber orientiert, dass der Regierungsrat beschlossen habe, keinen Verpflichtungskredit mehr zu erstellen, und dass daher für die Jahre 2013 bis 2016 kein Budgetbetrag mehr für Subventionierungen gemäss DHG für die Erhaltung der Kulturdenkmäler vorgesehen sei. Was bedeutete diese Nachricht, deren Übermittlung nicht anders als «durch die Hintertür» bezeichnet werden kann, für die KD, für die DHK und für den Erhalt der geschützten Kulturgüter überhaupt?

Wenn die alarmierenden Fragen um die zur Verfügung stehenden Finanzen in diesem Jahresbericht nicht skandalisiert werden sollen, dann nicht, weil sie keinen Skandal darstellen, sondern weil wir bereits 2011 geschrieben hatten, es gehe – wenn vom Geld die Rede sei – in Wirklichkeit um Werte,²⁹ es gehe darum, dass die nötigen Mittel für die Erhaltung des Kulturgutes, für welche KD und DHK gemeinsam im Auftrag des Kantons verantwortlich sind, zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund wurde hier die Bemühung der DHK um diese Werte an erster Stelle dargestellt. Nun soll es aber doch noch explizit um die materiellen Mittel und die Verantwortung der Politik gehen.

Zu Beginn soll nochmals festgehalten werden, was schon im letzten Jahresbericht gesagt wurde: Bei den Geldern, die bisher für Subventionen zur Verfügung standen, «handelt es sich aber wohlverstanden nicht um Mittel, mit denen unsere Kommission sich selbst oder jemand anderem ‹Gutes tut›, sondern um Gelder, die es zahlreichen Eigentümerinnen und Eigentümern von historischen Bauten erleichtern, das kulturelle Erbe fachgerecht zu pflegen und dabei auch Mehrkosten gegenüber Standardlösungen zu tragen. Gleichzeitig bilden die Subventionen einen Anreiz für KMUs, das Wissen über den fachgerechten Umgang mit historischer Bausubstanz zu erhalten und zu fördern. Sie sind im besten Sinne praktische Wirtschaftsförderung», denn jeder Franken, der vom Kanton in die Erhaltung eines geschützten Gebäudes gesteckt wird, löst weitere 9 Franken aus, die zum grössten Teil ins einheimische handwerkliche Gewerbe fliessen.³⁰

Aber zurück zur Nachricht über die Streichung sämtlicher Mittel für Subventionen auf Jahre hinaus, die uns im August erreichte: Die DHK suchte zuerst das Gespräch mit Frau Regierungspräsidentin Sabine Pegoraro, die als BUD-Vorsteherin auch für die Denkmalpflege im Kanton zuständig ist. Diese versicherte sie ihrer Unterstützung, konnte aber während einiger Zeit keine Klarheit schaffen, von welchem Zeitpunkt an keine Gelder

mehr würden gesprochen respektive ausbezahlt werden können und was mit den nicht gesprochenen respektive nicht ausbezahlten Geldern aus dem bereits vom Landrat bewilligten Verpflichtungskredit 2008–2012 geschehen sollte. Würde nun ein «Dezemberfieber» ausbrechen, um diese Gelder noch aufzubrechen? In der Presse erschienen Schlagzeilen wie «Denkmalpflege im Clinch mit der Baudirektorin: Unklare Angaben zu Subventionsgeldern stiften Verwirrung»³¹ oder «Der Sparhammer lässt die Fassade bröckeln»³². Auf die Budgetdebatte im Landrat hin wurden mehrere Anträge aus unterschiedlichen Fraktionen eingereicht,³³ die einen Budgetposten für die Denkmalpflege einbringen wollten. Die Finanzkommission des Landrates lud schliesslich eine Delegation der DHK ein, ihre Sicht der Dinge darzulegen.

Die Argumente der DHK wurden gehört, und die Finanzkommission beschloss mit 12:0 bei einer Enthaltung, die Verlängerung des Verpflichtungskredits um ein Jahr zu beantragen. Der Landrat folgte am 3. Dezember seiner Kommission und nahm gleichzeitig die Budgetanträge in der korrigierten, einheitlichen Höhe von CHF 300 000 mit 77:0 Stimmen bei einer Enthaltung an.

Für das kommende Jahr war das Schlimmste abgewendet. Der verhältnismässig hohe Sparbeitrag der Denkmalpflege an die Sanierung der Kantonsfinanzen sei aber nochmals in Erinnerung gerufen: Von 2008 bis 2010 standen jedes Jahr CHF 700 000 zur Verfügung, für 2011 noch CHF 650 000 und für 2012 CHF 305 000. Für 2013 beträgt er CHF 300 000. Ein neuer Verpflichtungskredit ist erst für 2016 vorgesehen. Damit ist noch offen, ob für die nächsten zwei Jahre wieder ein Budgetposten aufgenommen wird – und in welcher Höhe. Das klare Abstimmungsergebnis darf aber als Bekenntnis des Landrats zur Denkmalpflege verstanden werden. Es wird der BUD-Vorsteherin den Rücken stärken, wenn sie die Subventionen für das nächste Budget bei ihren Regierungskollegen vertreten muss.

SWISSLOS STATT STEUERGELDER FÜR DIE DOMSANIERUNG

In den nächsten Jahren steht eine grosse Innenrenovation des Doms von Arlesheim bevor, die ohne Gelder des Kantons, welche auch Bundessubventionen auslösen, nicht möglich ist. Das ausgedünnte Budget, das der DHK für Subventionen im Jahr 2013 zur Verfügung steht, würde dadurch aber weit überschritten. Aus diesem Grund forderte eine Gruppe von Antragsstellern in der Budgetdebatte des Landrates, dass der Denkmalpflege für den Dom ein ausserordentlicher Betrag von CHF 500 000 zur Verfügung gestellt werden müsse. Die Regierung bestätigte in ihrer Stellungnahme, dass es sich beim Dom von Arlesheim um ein Kulturdenkmal handle, das weit über die Kantonsgrenzen hinaus Beachtung finde. Der Kantonsanteil an den Sanierungskosten von insgesamt CHF 2,2 Mio., verteilt über mehrere Jahre, werde aber nicht über die ordentliche Rechnung, sondern über den Swisslos-Fonds abgewickelt.³⁴

Selbstverständlich sind die Stellungnahme der Regierung zur Bedeutung des Doms und die Tatsache, dass der Kanton die nötigen Gelder für die Sanierung zur Verfügung stellt, erfreulich. Die Antragsteller zogen ihren Antrag denn auch befriedigt zurück. Es bleibt zu hoffen, dass die bisherige Unterstützung für kleinere kulturelle Veranstaltungen nun nicht gekürzt wird, wenn eine grosse Summe für ein «Leuchtturm»-Projekt des Kantons reserviert wird. Dass Befürchtungen in dieser Richtung nicht aus der Luft gegriffen sind, zeigt das Beispiel einer kleinen Gemeinde, deren Unterstützungsgesuch an Swisslos für die denkmalpflegerische Renovation eines kommunal geschützten Gebäudes, für welche die DHK keine Subventionen sprechen kann, entgegen der bisherigen Praxis abschlägig beurteilt wurde.³⁵ Tatsächlich wurde, wie Frau Regierungspräsidentin Pegoraro ausführte, die Verordnung über Swisslos-Gelder geändert, um die Unterstützung des Doms möglich zu machen.³⁶ Die Unterstützung der kantonalen Highlights durch Swisslos ist in Ordnung, solange nicht die ebenso wichtigen, aber weniger prestigeträchtigen kulturellen Unternehmungen, die auf Swisslos-Gelder angewiesen sind, unter die Räder kommen.

WOHIN DAS GELD GING

Das Jahr begann für die DHK mit der erwähnten Budgetkürzung um 60 Prozent gegenüber dem Vorjahr und damit mit einer grossen Unsicherheit, was dies für die Subventionspraxis bedeuten würde. Die Höhe der gesprochenen Gelder ist ja nicht der Willkür unterworfen und kann nicht beliebig manipuliert werden, sondern stützt sich auf Richtlinien, die trotz der grossen Unterschiedlichkeit der Massnahmen für eine Einheitlichkeit in der Beurteilung und damit für Rechtsgleichheit sorgen. Im Verlauf des Jahres wurde aber deutlich, dass die Tendenz zu weniger Subventionsbegehren, das heisst auch zu weniger Renovationsvorhaben an geschützten Gebäuden, die schon im Vorjahr eingesetzt hatte, weiter anhielt. Es ist unklar, welche Faktoren jenseits unseres Einflusses hier mitspielen, jedenfalls konnte die DHK bei reduziertem Budget mit ihrer gewohnten Subventionspraxis fortfahren. Die jährlichen Ausgaben – die gesprochenen wie die ausbezahlten – sind grossen Schwankungen unterworfen, weshalb der Landrat zum Ausgleich dieser Schwankungen bisher mit fünfjährigen Verpflichtungskrediten gearbeitet hat. Entlastend auf das Budget wirkte sich auch aus, dass einige Subventionszusagen aus früheren Jahren aufgehoben werden konnten, entweder weil die Renovationsarbeiten nicht ausgeführt, die Auszahlung nicht eingefordert oder die Bauvorhaben nur teilweise ausgeführt worden waren.

Folgende Arbeiten wurden 2012 subventioniert: Die häufigsten Begehren nach finanzieller Unterstützung betreffen Fenster- und Türersatz sowie Fenster-, Treppen- und Fassadensanierungen. Bei einigen Anträgen wurden Konkurrenzofferten eingefordert, bevor auf das Begehren eingetreten wurde. Die Sanierung von zwei geschützten Gartenpavillons und von zwei Brunnen wurde bewilligt und unterstützt. Die Gesuche für zwei Brun-

nen wurden zurückgewiesen, da die Notwendigkeit einer Sanierung nicht nachgewiesen werden konnte. Weiter wurden u. a. bewilligt und als subventionsberechtigt erkannt:

- die Vorplatzsanierung der katholischen Kirche Birsfelden und ihre Ausstattung mit neuen Leuchten sowie die Sanierung des Osterfeuersteins
- der Umbau des Schulhauses Blauen
- die Innenreinigung der Kirche in derselben Gemeinde
- die Renovation und der Umbau eines Bauernhauses in Gelterkinden
- die Sanierung der Aussentreppe und der Ersatz der Seitentüre der römisch-katholischen Kirche Aesch
- die Bauaufnahme von zwei historischen Gebäuden in Binningen und in Arlesheim
- die Konservierung von zwei Wandbildern aus dem Schlösschen Gstad in Münchenstein
- und eine Dachsanierung in Allschwil

Es soll an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen werden, dass Aufwendungen, die dem Unterhalt und der Werterhaltung dienen, nicht subventioniert werden. Dies sind Kosten, die alle Liegenschaftsbesitzer selbst übernehmen müssen. Es werden nur diejenigen Mehrkosten subventioniert, die durch die Auflagen der Denkmalpflege entstehen. Dies sind beispielsweise die Verwendung denkmalgerechter Materialien und die Anwendung spezialisierter handwerklicher Techniken mit dem entsprechenden Know-how. Den grossen Teil dieser Mehraufwendungen, das heisst im Durchschnitt vier Fünftel der denkmalrelevanten Mehrkosten oder sogar neun Zehntel der gesamten Renovationskosten, übernimmt der Eigentümer. Und ebenfalls soll an dieser Stelle vermerkt werden, dass Mitglieder der DHK, die als Fachpersonen Auftragnehmer oder anderweitig befangen sind, bei den sie betreffenden Entscheiden selbstredend in den Ausstand treten. In einem Fall wurde ein Gutachten eines ausserkantonalen Denkmalpflegers verlangt, um jedem Verdacht der Vetternwirtschaft entgegenzutreten.

Für alle oben genannten Projekte wurden Subventionen als berechtigt anerkannt und gesprochen. Zwischen Sprechung und Auszahlung kann einige Zeit verstreichen, denn die Beträge werden erst ausbezahlt, wenn die Arbeiten ausgeführt und von der KD als den Auflagen entsprechend abgenommen worden sind. Dies erklärt die Differenz zwischen gesprochenen und ausbezahlten Subventionen im Berichtsjahr. Insgesamt wurden 2012 Subventionen in der Höhe von CHF 405 517.75 gesprochen und in der Höhe von CHF 373 351.20 ausbezahlt.

WEITERE TÄTIGKEITEN

Zu einer Sitzung durfte die DHK Frau Regierungspräsidentin Sabine Pegoraro begrüßen. Nach der Besichtigung der evangelisch-reformierten Dorfkirche Pratteln, die kürzlich im Innern renoviert und mit neuen Chorfenstern versehen worden ist, traf man sich zu einer Aussprache im Sitzungszimmer des Schlosses Pratteln. Neben allgemeinen Themen der Denkmalpflege im Kanton war der zentrale Gegenstand der Diskussion die Streichung der Subventionen der DHK aus dem Budget 2013. (Die gemeinsame Sitzung fand vor der Budgetdebatte im Landrat statt, an der diese Streichung ohne Gegenstimme rückgängig gemacht wurde.) Frau Pegoraro versicherte die Kommission ihres Interesses an der Denkmalpflege und ihrer Unterstützung. Die Kommission bedankte sich für beides. Am 8. September eröffnete Frau Pegoraro das Baselbieter Programm der KD zu den Europäischen Tagen des Denkmals in Muttenz.

An zwei Sitzungen konnte die DHK die neu berufenen Ortsbildpflegerinnen Frau Lilo Münch und Frau Dr. Konstanze Domhardt als Mitarbeiterinnen der KD begrüßen und kennenlernen.

Die Gesamtkommission traf sich 2012 zu zehn ordentlichen Sitzungen. Verschiedene Delegationen übernahmen spezielle Aufgaben im Zusammenhang mit einem Unterschutzstellungsantrag in Muttenz, dem QP Viehmarkt in Laufen, einem Neubauprojekt anstelle eines kommunal erhaltenen Gebäudes in Arisdorf und dem oben erwähnten QP Hübeli in Aesch. An den Europäischen Tagen des Denkmals führten Mitglieder der DHK Führungen durch.

MITGLIEDER

Stefan Buess, Präsident; Matthias Fahrni, Landschaftsarchitekt; Brigitte Frei-Heitz, Kantonale Denkmalpflegerin; Ueli O. Kräuchi, Kunsthistoriker; Daniel Müller, Architekt; Heidi Rieder Rosenmund, Architektin; Hansjörg Stalder, Historiker, Vizepräsident; Walter Niederberger, Aktuar.

Hansjörg Stalder

FUSSNOTEN

- 1 Vittorio Magnago Lampugnani, Prof. für Geschichte des Städtebaus an der ETH Zürich und Architekt in Mailand: Plädoyer für eine neue Wertschätzung der historischen Zentren unserer Städte, in: NZZ 24.02.2012.
- 2 Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG) vom 9. April 1992 (am 1. Januar 1993 in Kraft getreten).
- 3 23.11.2012: Energetische Renovationen geschützter Gebäude: Eine Veranstaltung der Kantonalen Denkmalpflege für die Eigentümerinnen und Eigentümer geschützter Gebäude.
- 4 Lampugnani, a.a.O.
- 5 Siehe verwaltungsinternes Mitberichtsverfahren vom 10. Mai 2011, Landratsvorlage «Solaranlagen in Kernzonen im Kanton Basel-Landschaft» und Tätigkeitsbericht 2009 der DHK.
- 6 Siehe auch Vernehmlassung der DHK zur LR-Vorlage «Solaranlagen in Kernzonen» im Tätigkeitsbericht 2011.
- 7 DHG § 14.
- 8 Siehe auch Tätigkeitsberichte 2010 und 2011.
- 9 Siehe auch Tätigkeitsbericht 2010.
- 10 Siehe auch Tätigkeitsbericht 2011.
- 11 DHG § 14, Aufgaben der Kommission:
 - 1 Die Denkmal- und Heimatschutzkommission ist beratendes Fachorgan des Kantons und der Einwohnergemeinden. Sie nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr: [...]
 - d. sie begutachtet Gesuche für Bauten und Anlagen, Projekte für Tiefbauten und Planungen, die das Orts- und Landschaftsbild wesentlich verändern würden; [...]
- 2 Die Kommission ist in allen Belangen des Denkmal- und des Heimatschutzes einsprache- und beschwerdeberechtigt.
- 12 DHG §1, Zweck: Dieses Gesetz bezweckt die Schonung, den Schutz und die Sicherung von Ortsbildern und Kulturdenkmälern.
- 13 Für die gesamte Liste möglicher Kulturdenkmäler siehe DHG § 4.
- 14 Zur Unterschutzstellung und zu möglichen Schutzmassnahmen siehe DHG § 8, Inventar der geschützten Kulturdenkmäler.
- 15 Für eine detaillierte Beschreibung des ISOS siehe www.bak.admin.ch/isos/03188/index.html?lang=de
- 16 A.a.O.
- 17 A.a.O.
- 18 Siehe Jahreshaft der Kantonalen Denkmalpflege 2008.
- 19 Tätigkeitsbericht 2010, S. 6.
- 20 DHG § 14.
- 21 Bauinventar Kanton Basel-Landschaft, Gemeinde Binningen, S. 8.
- 22 Siehe Protokoll der DHK vom 21. August 2012.
- 23 A.a.O.
- 24 Siehe Projektbeschrieb vom 30. November 2012.
- 25 www.baselland.ch/tramstrasse53-57-hm.316832.0.html
- 26 A.a.O.
- 27 Siehe Protokoll der DHK vom 13. November 2012.
- 28 Beantwortung Interpellation 2012/056 vom 09. Februar 2012: www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorlagen/2012/2012-056.pdf
- 29 Siehe Tätigkeitsbericht 2011.
- 30 A.a.O., S. 4.
- 31 BaZ vom 31.10.2012.
- 32 bz vom 20.11.2012.
- 33 Anträge 2012-250_25 bis 27.
- 34 Siehe Protokoll der Landratssitzung vom 13. Dezember 2012: www.baselland.ch/07-08_13-hm.317486.0.html#Landratsbeschluss
- 35 Ein Wiedererwägungsantrag ist zur Zeit der Abfassung dieser Zeilen noch hängig.
- 36 Siehe Protokoll der Landratssitzung vom 13. Dezember 2012, a.a.O.

ABBILDUNGSNACHWEIS

Abb. 1 bis 6 und 10: Kantonale Denkmalpflege

Abb. 7, 8 und 9: Hansjörg Stalder

IMPRESSUM

© August 2013

Amt für Raumplanung, Kantonale Denkmalpflege

Korrektorat: Ingrid Kunz Graf, Schaffhausen

Gestaltung: Anne Hoffmann Graphic Design

Druckerei: Schaub Medien AG

Gedruckt auf Refutura Recycling, 100% Altpapier, FSC zertifiziert, CO₂ neutral

